

RS OGH 2007/10/23 3Ob158/07t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.2007

Norm

ZPO §43 Abs2

ZPO §50 Abs1

Rechtssatz

Bei Ausspruch des überwiegenden Verschuldens des beklagten Ehegatten rechtfertigt der geringe Grad des Mitverschuldens des klagenden Ehegatten an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe durch Vertiefung einer schon zuvor vom beklagten Ehegatten schulhaft herbeigeführten Zerrüttung eine gänzliche Kostenersatzpflicht des beklagten Ehegatten in allen Instanzen. Der beklagte Ehegatte ist nämlich mit seinem Antrag auf Abweisung der Scheidungsklage zur Gänze und in der Verschuldensfrage überwiegend unterlegen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 158/07t

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 158/07t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122819

Dokumentnummer

JJR_20071023_OGH0002_0030OB00158_07T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at